



Haus & Grund Niedersachsen e. V.
Landesverband Niedersächsischer
Haus-, Wohnungs- und
Grundeigentümer-Vereine e.V.
Schützenstraße 24
30853 Langenhagen

Der Verbandsvorsitzende

Ansprechpartner Dr. Hans Reinold Horst
Durchwahl 0511 / 97 32 97 - 31
E-Mail horst@haus-und-grund-nds.de

Datum 23. Juli 2020
Ho/Se

Entwurf des Erlasses „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass) - Ihr Schreiben vom 16.07.2020 - Ref52-29211/1/305-0028-006

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit danken wir zunächst für die mit Schreiben vom 16.07.2020 eröffnete Möglichkeit zur Stellungnahme zum beabsichtigten Windenergieerlass. Aus hiesiger Sicht ist folgendes zu bemerken:

Aus Gründen des Natur- und Artenschutzes sollte auf die Inanspruchnahme von Waldgebieten als Standort für Windenergieparks grundsätzlich verzichtet werden. Dieser Verzicht kann nicht davon abhängig gemacht werden, dass die einzelnen Flächen bereits mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastet sind (Gliederungspunkt 2.11, Seite 12). Denn wenn das Areal bereits vorbelastet ist, dann ist aus Gründen des Natur- und Artenschutzes der Verzicht auf eine weitere extreme Belastung mit Windenergieparks erst recht zwingend.

Vor allem fordert Haus & Grund Niedersachsen e.V. die kompromisslose und ausnahmslose Einhaltung eines Bauabstandes von mindestens 1.000 m zwischen Windenergieparks und Bebauungen, insbesondere Wohnbebauungen. Der Entwurf (Gliederungspunkt 3.4.4, Seite 30 bis Seite 32) gestattet die Unterschreitung dieser Abstandsregel. Dabei ist bereits jetzt sicher, dass diese mögliche Unterschreitung nicht die Ausnahme bleiben wird, sondern zur Regel avancieren wird. Denn mit dem neuen Winderlass sollen künftig 2,1 % statt bisher 1,4 % der Landesfläche für den Bau von Windkraftanlagen erschlossen werden. Auch in wirtschaftlicher Hinsicht wurde immer wieder durch die Landesregierung betont, dass der Ausbau von Windenergie in Niedersachsen möglichst optimiert werden muss. Ausschließlich Klimaschutzabwägungen spielen also aus Sicht

der Landesregierung bei dem unter allen Umständen gewollten möglichst breiten Ausbau von Windenergie nicht die ausschließliche und schon gar nicht die zentrale Rolle.

Die Wahrung eines Abstandes von mindestens 1.000 m zwischen Windenergieanlage und einer Bebauung ist aus gesundheitlichen Gründen zwingend: Licht- und Schattenwurf sowie Windgeräusche müssen genauso für angrenzende Bewohner wie auch dort lebende Wildtiere vermieden werden, wie Infraschall, der von den auftretenden Vibrationen der Windkraftanlagen ausgeht. Neben gesundheitlichen Aspekten ist in gleicher Weise immissionsschutzrechtlich auch auf den „Wohlfühlfaktor“ eines betroffenen Wohnquartiers abzustellen. Schließlich ist baurechtlich die „erdrückende Wirkung“ eines Windparks bei zu nahem Abstand auf benachbarte Bewohner zu kritisieren. Dass diese bei geringerem Abstand zu besorgenden negativen Faktoren auch auf eine entsprechend negative Wertentwicklung betroffener Grundstücke und Gebäude durchschlägt, liegt dabei auf der Hand.

Insgesamt wird es als besonders besorgniserregend empfunden, dass „die Abstände aufgrund von unzumutbaren Belästigungen ... wegen der vielen möglichen Faktoren im Einzelfall hier nicht konkret angegeben werden (können).“ (so ausdrücklich in Gliederungspunkt 3.4.4.4, Seite 32, 3. Absatz).

Insgesamt fordert Haus & Grund Niedersachsen e.V.: Auch wenn das Land Niedersachsen aufgrund seiner natürlichen Ressourcen und Gegebenheiten als Standort für Windkraftanlagen günstig erscheint, so darf der Ausbau zulasten von Umwelt, Natur und Bewohnern „nicht um jeden Preis“ durchgeführt werden.

Über den Fortgang des Verfahrens bitten wir zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans Reinold Horst
Verbandsvorsitzender